



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeister Dormagen
o.V.i.A.
Paul-Wierich-Platz 2

41539 Dormagen

Grevenbroich, 28.02.2011

Amt
Sicherheit und Ordnung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
KVD Klein
Etage / Zimmer
2.OG 2.32
Telefon
02181/6013200
Telefax
02181/6013299
e-mail
Hans-
Joachim.Klein@rhein-
kreis-neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Bedarfsplan 2010 für den Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 25.02.2011; 37.4 RDBP
Az.: 32.4

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hoffmann,

für Ihre Stellungnahme zum rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2010 des Rhein-Kreises Neuss danke ich Ihnen.

Notärztliche Versorgung von Teilen des Rhein-Erft-Kreises - Ziffer 6.3 bzw. Ziffer 7 des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes

Zur Historie darf ich anmerken, dass Ihnen am 20.09.2010 der erste Entwurf des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde. Am 23.09.2010 wurde zwischen unseren Häusern das erste Gespräch im Hinblick auf die notärztliche Versorgung der Stadtteile Sinnersdorf, Stommeln und Stommelerbusch der Stadt Pulheim durch den in Dormagen stationierten Notarzt geführt.

Mit Schreiben vom 30.09.2010 habe ich den Rhein-Erft-Kreis, der laut seinem rettungsdienstlichen Bedarfsplan den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur notärztlichen Versorgung der genannten Pulheimer Stadtteile mit der Stadt Dormagen bzw. dem Rhein-Kreis Neuss prüfen will, gebeten, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen. Auf Grund Ihrer Stellungnahme vom 20.10.2010 habe ich den Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 28.10.2010 erneut gebeten, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist, habe ich heute mit dem Rhein-Erft-Kreis ein Gespräch für den 11.03.2011 vereinbart. Ihr Fachamt wurde darüber informiert und wird an dem Gespräch teilnehmen.

Der Entwurf meines rettungsdienstlichen Bedarfsplanes 2010 enthält unter Ziffer 6.3. und Ziffer 7 den mit den Verbänden der Krankenkassen textlich abgestimmten Hinweis, dass die notärztliche Versorgung in Dormagen quantitativ zu erweitern ist, wenn es zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Rhein-Erft-Kreis über die notärztliche Versorgung der drei genannten Pulheimer Stadtteile kommt. Ihr Textvorschlag enthält inhaltlich die gleiche Aussage.

Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern - Ziffer 3.2 des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes

In Ihrer Stellungnahme vom 25.02.2011 weisen Sie darauf hin, dass die Kreisleitstelle Ihrer Auffassung nach dem Notarzt nur eine Empfehlung geben kann, in welches Krankenhaus der Patient transportiert werden soll; eine Entscheidungskompetenz stehe ihr nicht zu.

Ihre Rechtsauffassung ist irrig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 RettG NRW lenkt die Leitstelle die Einsätze des Rettungsdienstes. „Die Lenkungsaufgabe beinhaltet eine **Weisungsbefugnis der Leitstelle** gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen in einsatztaktischen Fragen...Zur Lenkung des Einsatzes hat die Leitstelle im einzelnen folgende **Aufgaben**:... Festlegung des Transportziels in bestimmten Fällen.“(Kommentar Prütting zum Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erläuterungen zu § 8 RettG NRW, Randnummern 3 und 5).

Unter Ziffer 3.2 des Entwurfes des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes habe ich auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 2 RettG NRW die Notfallaufnahmebereiche festgelegt. Dies bedeutet am Beispiel Dormagen, dass vom Dormagener Rettungsdienst betreute Patienten grundsätzlich in das Kreiskrankenhaus Dormagen transportiert werden, sofern das Kreiskrankenhaus aufnahmefähig und für das spezielle Verletzungsmusterbehandlungsfähig ist.

Die aktuelle Aufnahmefähigkeit eines Krankenhauses (z.B. verfügbare Intensiv- oder Beamtungsbetten) kann nicht der Notarzt vor Ort, sondern nur die Leitstelle auf Grund der ihr vom Krankenhaus übermittelten Daten beurteilen.

Die generelle Behandlungsfähigkeit des Verletzungsmusters im Krankenhaus mögen zwar die Notärzte beurteilen können, die in diesem Krankenhaus arbeiten. Wie Sie jedoch wissen, ist deren Zahl rückläufig. Immer mehr Krankenhäuser requirieren die von ihnen für den Notarztendienst zu stellenden Ärzte über den freien Markt; diesen Notärzten sind die Versorgungsstrukturen im Kreisgebiet nicht bekannt.

In der Entscheidungskompetenz des Notarztes liegt es lediglich festzulegen, welche Qualitätskriterien das den Patienten aufnehmende Krankenhaus zu erfüllen hat. Es ist Aufgabe der Leitstelle, nach dieser Vorgabe das geeignete Transportziel und das geeignete Transportmittel (land- oder luftgestützt) festzulegen.

Bei der zu treffenden Entscheidung hat das Wohl des Patienten im Vordergrund zu stehen; wenn es medizinisch möglich ist, ist bei der Festlegung des Transportzieles der Patientenwunsch zu beachten.

Krankentransport **- Ziffer 4.4 des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes**

Rückläufige Einsatzzahlen in der Notfallrettung vermag ich in meinem Zuständigkeitsbereich als Träger von Rettungswachen nicht festzustellen. Kreisweit betrachtet steigt die Zahl der RTW-Einsätze (33.815 im Jahr 2009 gegenüber 34.730 im Jahr 2010); die Zahl der KTW-Einsätze sinkt (24.082 im Jahr 2009 gegenüber 23.029 im Jahr 2010).

Die Entscheidung, ob nach der Installation eines dritten RTW im Rettungswachenbereich Dormagen die Vorhaltezeit des KTW auf den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt wird, treffen Sie.

Besondere Versorgungslagen **- Ziffer 4.5 des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes**

In Ihrer Stellungnahme vom 20.10.2010 sprechen Sie einen „Sonderbedarf aufgrund planbarer Ereignisse und Veranstaltungen“ an. Hier bin ich Ihnen für einen Hinweis dankbar, was Sie konkret unter dieser Formulierung verstehen.

Rettungswachen; Beschreibung/Standorte **- Ziffer 6.1 bzw. 6.2 des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes**

Sie erwähnen zu Recht, dass der Gesetzgeber keine Festlegung zu Hilfsfristen im Rettungsdienst getroffen hat. Die Kriterien „städtisch (Hilfsfrist 8 Minuten)“ bzw. „ländlich (Hilfsfrist 12)“ und die prozentuale Höhe der Hilfsfristeinhaltung (90 % aller Fälle) ergeben sich aus der Rechtsprechung bzw. der Fachliteratur. Im Rahmen der sogenannten Poisson-Analyse wird die Einsatzdauer zur Einsatzhäufigkeit ins Verhältnis gesetzt, um so die quantitativ notwendige Vorhaltung zu ermitteln. Das Gefährdungspotential eines Gebietes findet in der Einsatzhäufigkeit seinen Niederschlag.

Da der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 30.03.2011 abschließend über den rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2010 entscheiden soll, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir rechtzeitig mitteilen, ob Ihr Einvernehmen im Sinne von § 12 Absatz 4 Satz 1 RettG NRW vorliegt. Sollten Sie sich hierzu nicht in der Lage sehen, wäre ich gehalten, den rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2010 gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 RettG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke